

SATZUNG

„FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrück“ – Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrück“ – Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V

§ 2

Sitz und Geschäftsjahr

1. Sitz des Vereines ist Simmern (Hunsrück).
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Bad Kreuznach eingetragen und führt den Namenszug e.V.

§3

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist eine Fachstelle für Mädchen und Frauen im Rhein-Hunsrück-Kreis und arbeitet zum Thema sexualisierte Gewalt.
2. Der Verein arbeitet mit einem feministischen Ansatz und mit ausdrücklicher Parteilichkeit für betroffene Frauen und Mädchen.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Es werden geschützte Räumlichkeiten für Beratung und Prävention unterhalten sowie feste telefonische Sprechzeiten angeboten.
5. Zu den Aufgaben des Vereins gehören Beratung und Unterstützung von Mädchen und Frauen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind.
6. Wir beraten ratsuchende Angehörige, Menschen im sozialen Umfeld betroffener Frauen und Mädchen sowie Fachkräfte anderer Einrichtungen.
7. Weitere Aufgaben sind Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zur Aufklärung über die gesellschaftlichen Ursachen von sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Frauen sowie deren Auswirkungen auf das weitere Leben der Betroffenen.
8. Der Verein stellt sich die Aufgabe, sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft entgegenzuwirken.
9. Wir bieten Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt an.
10. Der Verein stellt sich die Aufgabe von Präventionsarbeit.

**FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrückkreis – Fachstelle für Frauen und Mädchen
zum Thema sexualisierte Gewalt e.V.**

Mühlengasse 1 - 55469 Simmern ☎ 0 67 61 - 1 36 36 📠 91 98 95

Email kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de

www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de

Volksbank Hunsrück Nahe eG - **BIC** GENODED1KHK **IBAN** DE82 5606 1472 0008 0329 39



§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsfrauen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, oder einer besonderen Qualifikation bedürfen, können hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Honorarkräfte eingestellt werden. Beschäftigungsverhältnisse und Mitgliedschaft schließen einander nicht aus.

§ 5 a

Mitgliedschaft

Vereinsfrauen können nur Frauen sein, die durch ihre aktive Arbeit die Umsetzung der Vereinsziele fördern.

1. Über die Aufnahme neuer Vereinsfrauen entscheidet die Mitfrauenversammlung. Der Antrag kann formlos sein.
2. Der Vereinsfrauenbeitrag besteht in der aktiven Mitarbeit.

§ 5 b

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Eine Vereinsfrau, die gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann ausgeschlossen werden.
3. Bei Ausschluss wird wie folgt verfahren:
 - a. Vor der Beschlussfassung erhält die Vereinsfrau unter Fristsetzung die Möglichkeit einer Anhörung.
 - b. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitfrauenversammlung.
 - c. Der Ausschluss ist der Vereinsfrau durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrückkreis – Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V.

Mühlengasse 1 - 55469 Simmern ☎ 0 67 61 - 1 36 36 📠 91 98 95

Email kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de

www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de

Volksbank Hunsrück Nahe eG - **BIC** GENODED1KHK **IBAN** DE82 5606 1472 0008 0329 39



§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitfrauenversammlung,
- b) der Vorstand besteht aus mind. 3 gleichberechtigten Sprecherinnen
- c) auf Beschluss der Mitfrauenversammlung können weitere Einrichtungen insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§7

Mitfrauenversammlung

Ordentliche Mitfrauenversammlung findet einmal im Jahr statt.

1. Die Einberufung erfolgt durch die Vorstandsfrauen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntmachung der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsfrauen unter schriftlicher Angabe von Gründen dies wünscht.
3. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.
4. Der Mitfrauenversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Wahl eines Vorstandes für drei Jahre. Wenn Sprecherinnen vorzeitig ausscheiden, bleibt der Vorstand für die restliche Zeit der Wahlperiode weiterhin geschäftsfähig. Danach müssen neue Vorstandswahlen stattfinden.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsfrauen.
 - d) Ausschluss von Vereinsfrauen
 - e) Entscheidung über Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Honorarkräften. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 - f) Auflösung des Vereins.
5. Über jede Mitfrauenversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Protokollführerin und der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitfrauenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
7. Beschlüsse erfolgen, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsfrauen.
8. Die Mitfrauenversammlung ist nicht öffentlich.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. drei gleichberechtigten Sprecherinnen, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung aus dem Kreis der volljährigen Vereinsfrauen für 3 Jahre gewählt.
2. Alle Vorstandsfrauen vertreten den Verein im Sinne von § 26 des BGB.

FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrückkreis – Fachstelle für Frauen und Mädchen zum Thema sexualisierte Gewalt e.V.

Mühlengasse 1 - 55469 Simmern ☎ 0 67 61 - 1 36 36 📠 91 98 95

Email kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de

www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de

Volksbank Hunsrück Nahe eG - BIC GENODED1KHK IBAN DE82 5606 1472 0008 0329 39



3. Alle Vorstandsfrauen sind zeichnungsberechtigt.
4. Die Vorstandsfrauen treten auf Einladung einer der Vorstandsfrauen zusammen.
5. Vorstandsfrauen können von der Mitfrauenversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es der Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsfrauen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsfrauen anwesend ist.
7. Beschlüsse erfolgen, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsfrauen und sind angenommen, wenn die anwesenden Vorstandsfrauen zustimmen.
8. Wenn Sprecherinnen vorzeitig ausscheiden, bleibt der Vorstand für die restliche Zeit der Wahlperiode weiterhin geschäftsfähig. Danach müssen neue Vorstandswahlen stattfinden.
9. Wenn Sprecherinnen ihr Amt ruhen lassen, bleibt der Vorstand für die restliche Zeit der Wahlperiode weiterhin geschäftsfähig.
10. Die jeweils gewählten Sprecherinnen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis Nachfolgerinnen gewählt werden.

§9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsfrauen beschlossen werden.
2. Diese Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsfrauen anwesend sind. Ist die Versammlung aus diesem Grund nicht beschlussfähig, ist eine weitere Mitfrauenversammlung, mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den FrauenNotruf e. V. Neustadt 19, 56068 Koblenz. Einzelheiten beschließt die Mitfrauenversammlung, die über die Auflösung des Vereins befindet.

Aufgestellt in 55469 Simmern, den 27.10.16

Heike Berg.....

Ulla Böhm.....

Sigrid Schulte.....

Petra Scholten.....

**FrauenNotruf und Beratung Rhein-Hunsrückkreis – Fachstelle für Frauen und Mädchen
zum Thema sexualisierte Gewalt e.V.**

Mühlengasse 1 - 55469 Simmern ☎ 0 67 61 - 1 36 36 📠 91 98 95

Email kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de

www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de

Volksbank Hunsrück Nahe eG - BIC GENODED1KHK IBAN DE82 5606 1472 0008 0329 39

